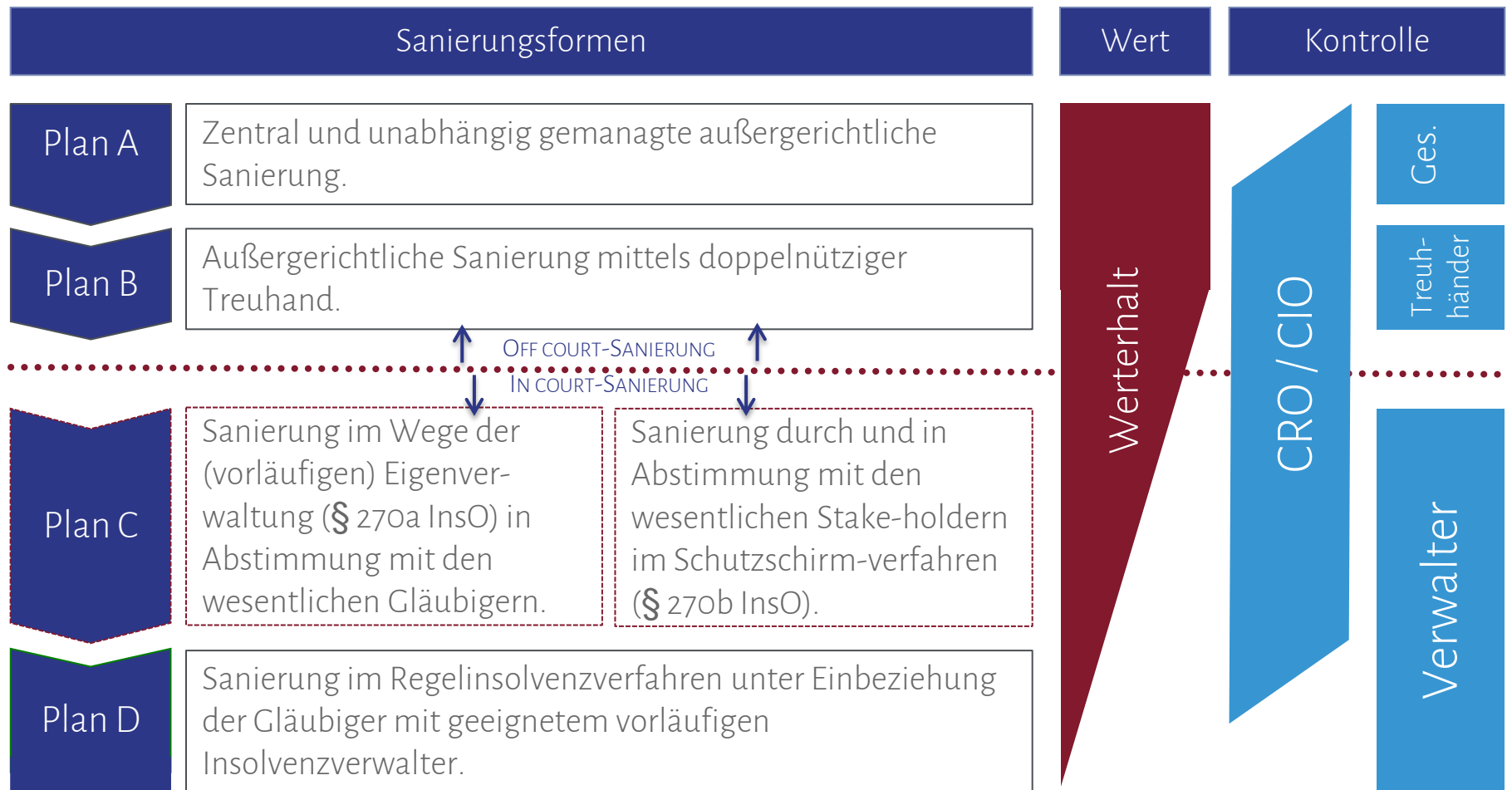


# Sanierung 2.0 – Insolvenz als (echte) Sanierungsalternative

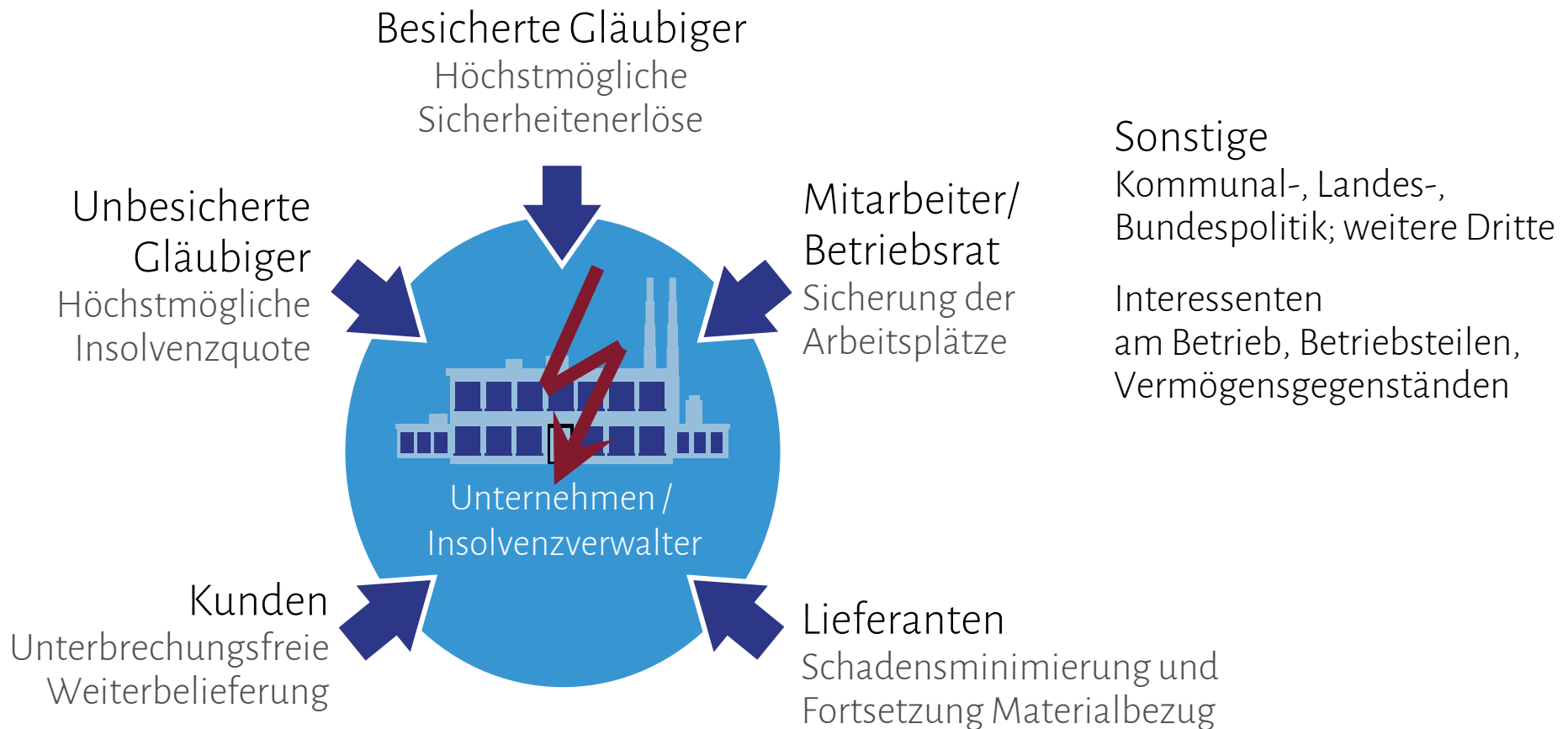
Rechtsanwalt Christopher Seagon

18.09.2015

# Handlungsrahmen und Handelnde bei Unternehmenssanierungen



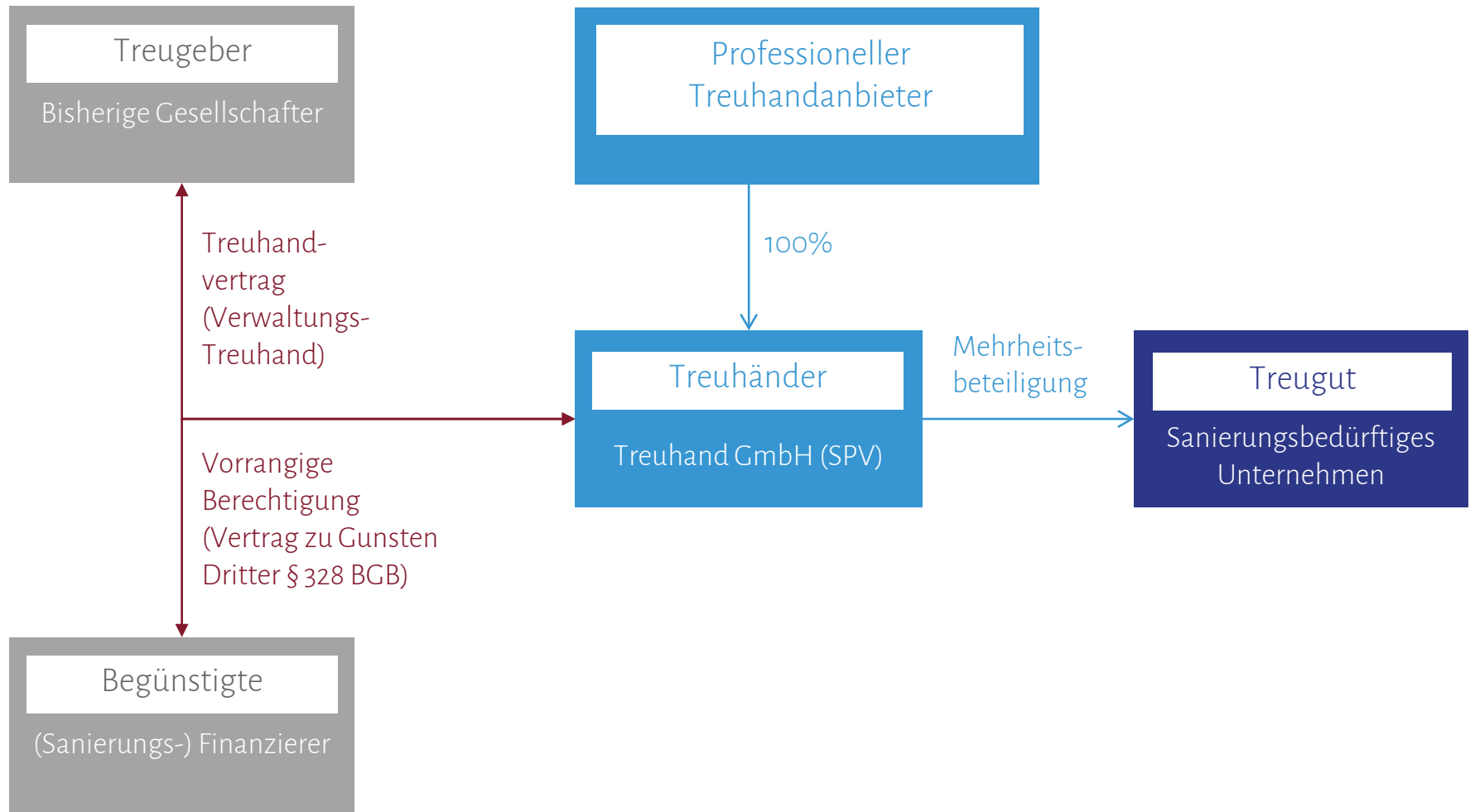
# Verhalten von Stakeholdern in der Krise



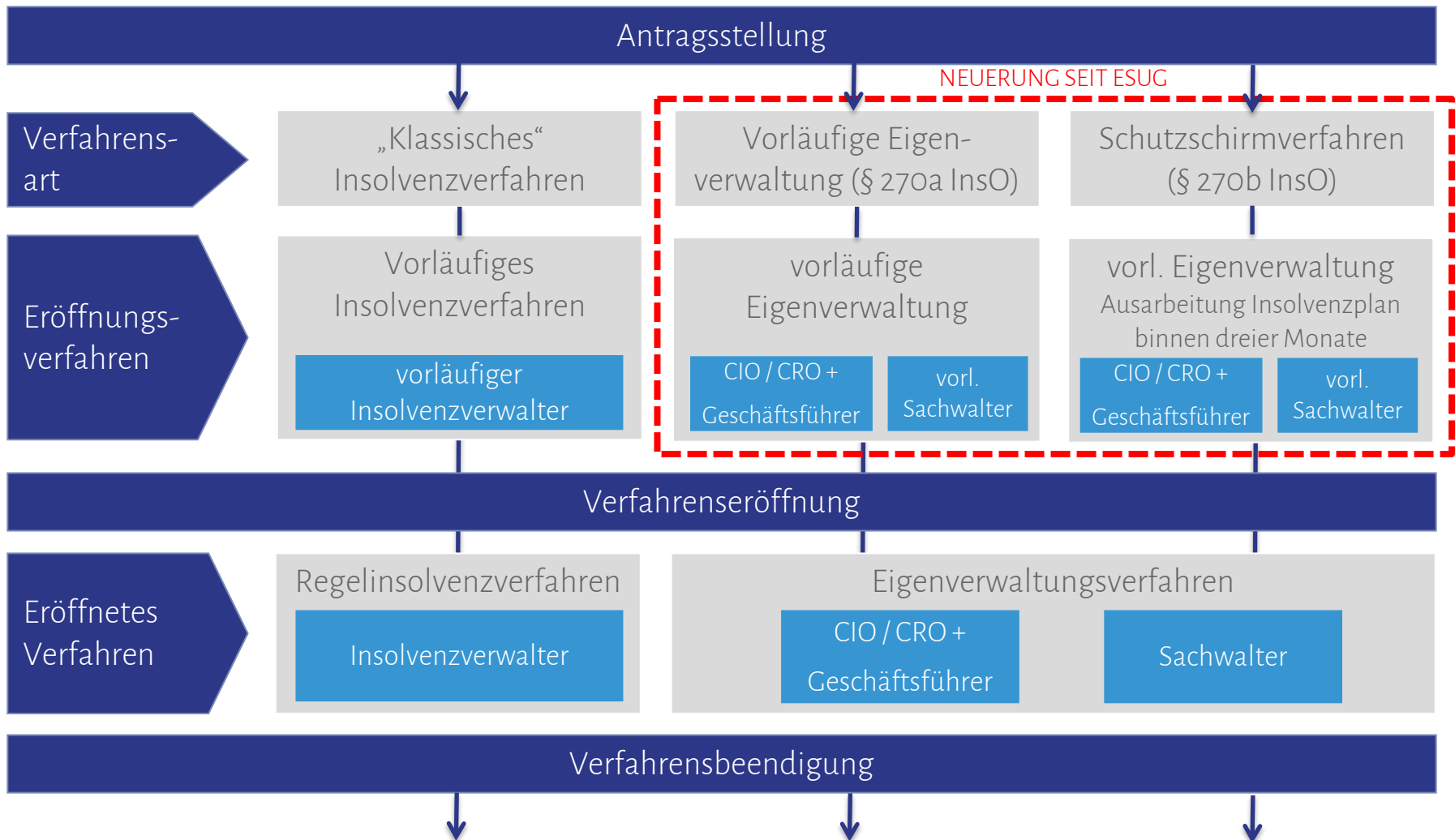
# Out of Court-Sanierung mittels doppelnütziger Treuhand – kommt in Betracht wenn...

- ▣ Liquiditätskrise erheblich bis schwer aber noch kein (zwingender) Insolvenzgrund eingetreten
- ▣ Verhandlungsbereitschaft und Vertrauen aller wesentlichen Stakeholder noch vorhanden
- ▣ Vorteile:
  - ▣ Vereinfachung der operativen Sanierung (unternehmerische Entscheidungen können schnell und sicher gefasst werden)
  - ▣ Möglichkeit der langfristigen Neugestaltung der Finanzstruktur (Vereinfachung von Kapitalmaßnahmen, schnelle Veräußerung des Unternehmens als Ganzes)
  - ▣ Absicherung der wirtschaftlichen Interessen der Fremdkapitalgeber
  - ▣ Möglichkeit der Anteilseigner, das sanierte Unternehmen wieder zurück zu erhalten
- ▣ Keine sanierungsschädliche Öffentlichkeit

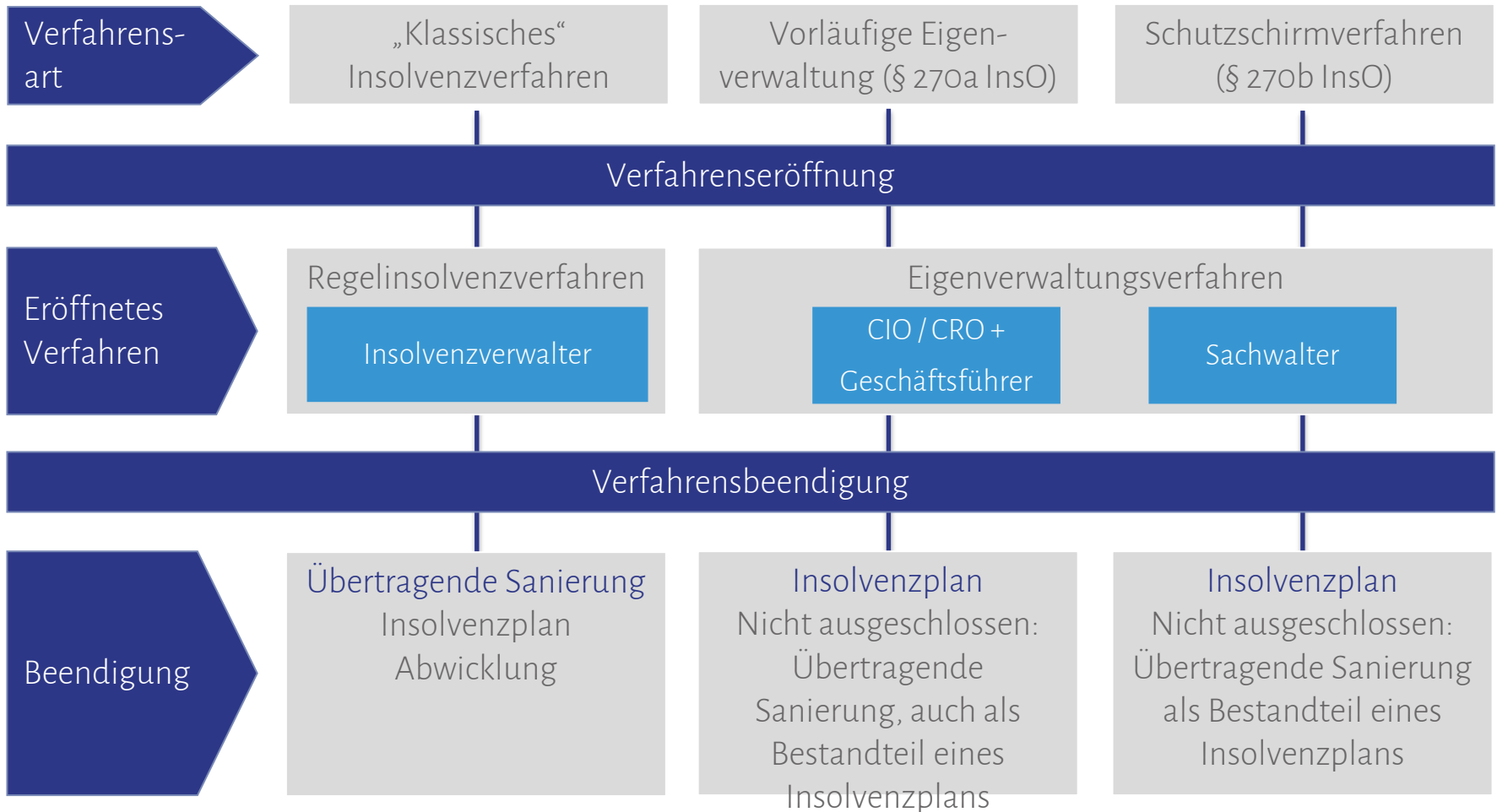
# Out of Court-Sanierung: Typische Struktur der doppelnutzigen Treuhand



# „In court -Sanierung“: Verfahrensarten und handelnde Personen im Überblick (1/2)



# „In court -Sanierung“: Verfahrensarten und handelnde Personen im Überblick (2/2)



# Verfahren und Voraussetzungen kumulativ im Überblick

## Regelinsolvenzverfahren

- ☰ Insolvenzgrund
  - Zahlungsunfähigkeit
  - Überschuldung
  - Drohende Zahlungsunfähigkeit
- ☰ Insolvenzantrag (Anforderungen an Inhalt und Anlagen gemäß § 13 InsO)

## (vorl.) Eigenverwaltung

- + Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung (praktischerweise: mit Benennung eines zu bestellenden vorläufigen Sachwalters)
- + Erläuterungen, dass
  - die Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos ist und
  - die Anordnung der Eigenverwaltung nicht zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird

## Schutzschirmverfahren

- + Antrag auf Bestimmung einer Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans (höchstens drei Monate)
- + Vorlage einer mit Gründen versehenen Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Stb's, WP's oder RA'S oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation, aus der sich ergibt, dass
  - **drohende** Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
  - aber **keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt**
  - und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist



# § 270a vs. § 270b -Verfahren

## § 270a InsO (vorl. Eigenverwaltung)

Keine besonderen Anordnungs-  
voraussetzungen (Antrag auf EV nicht  
offensichtlich aussichtslos)

Fehlende Grundlage zur Begründung von  
Masseverbindlichkeiten vor  
Insolvenzeröffnung (BGH v. 07.02.2013,  
IX ZB 43/12), in der Praxis in der Regel  
nicht möglich

Vorbereitung eines Insolvenzplans oder  
Regelverfahren

Durch Gläubiger / Gericht eingesetzter  
Sachwalter

## § 270b InsO (Schutzschirmverfahren)

Nicht bei bereits eingetretener  
Zahlungsunfähigkeit oder offensichtlich  
aussichtsloser Sanierung

Geringerer Imageschaden:  
„Schutzschirm“ weckt positivere  
Assoziationen als „Insolvenz“

Begründung von Masseverbindlichkeiten

Vorbereitung eines Insolvenzplans

Vorzeitige Aufhebung wenn Sanierung  
aussichtslos

„Mitgebrachter“ Sachwalter

Bei gut vorbereiteter Antragstellung:  
Kurze Verfahrensdauer

# Zusammenspiel zwischen Eigenverwalter (CIO), CRO, Geschäftsführung und (vorl.) Sachwalter



# Vorbereitung und Koordination der Antragstellung: vorläufiger Gläubigerausschuss

- ▣ **Zweck**, den frühzeitigen Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des (vorläufigen) Insolvenzverwalters / Sachwalters und die Verfahrensart (Eigenverwaltungs- / Schutzschirm- / Regelverfahren) zu stärken.
- ▣ Einflussnahme im Gesamtinteresse der Gläubigergemeinschaft.
- ▣ **Obligatorischer Ausschuss nach § 22a Abs. 1 InsO** (4,84 Mio. € Bilanzsumme, 9,68 Mio. € Euro Umsatzerlöse und jahresdurchschnittlich mindestens 50 Arbeitnehmern).
- ▣ Kann-Ausschuss nach § 22a Abs. 2 InsO
- ▣ Nach § 67 Abs. 2 **Besetzung** mit absonderungsberechtigtem Gläubiger, Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen, Kleingläubiger sowie einem Arbeitnehmervertreter
- ▣ Von **einstimmigen Vorschlag** des vorläufigen GA kann das Insolvenzgericht nur abweichen, wenn die Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist, § 56a Abs. 2 InsO
- ▣ Wurde der vorläufige GA vor Bestellung des Verwalters nicht angehört, kann er in seiner ersten Sitzung einstimmig eine andere Person als die bestellte zum Insolvenzverwalter wählen, § 56a Abs. 3 InsO.

# Insolvenzplan seit ESUG

## „Ausbau“ des Insolvenzplanverfahrens:

- ☰ Möglichkeit der Einbeziehung der Gesellschaftsanteile in den Insolvenzplan (§ 217 S. 2 InsO)
- ☰ Ermöglichung von Debt-Equity-Swaps (Tausch von Forderungen in Gesellschaftsanteile) auch gegen den Willen der Altgesellschafter (§ 225a Abs. 1, 2 InsO)
- ☰ Absenkung des Druckpotentials bei rechtsträgergebundenen Berechtigungen durch Ausdehnung des Obstruktionsverbots (§ 245 InsO) auf Gruppe der Anteilseigner
- ☰ Gläubiger erhalten als wirtschaftlich vorrangig Betroffene die Kontrolle über die Planbestätigung (vgl. §§ 235 Abs. 1, 247 Abs. 2 InsO)
- ☰ Rechtssicherheit kann durch Bereitstellung von Mitteln für potentielle Entschädigungspflicht erreicht werden (§ 251 Abs. 3 InsO)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

## Christopher Seagon

Rechtsanwalt / Partner

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Kontakt

Tel.: 06221 9118-25 / 46

Mobil: 0172 6216681

E-Mail: [seagon@wellensiek.de](mailto:seagon@wellensiek.de)

